



Landesbeauftragter
für Menschen
mit Behinderung
SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2267

Prof. Dr. Ulrich Hase
Telefon: 0431 / 988 - 1620
Mail: lb@landtag.ltsh.de
Datum 29.03.2019

An den
Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Peer Knöfler, Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per Mail: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW, Drucksache 19/1207

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Antrag.

Konkreter Hintergrund des Antrags ist die Änderung der ZVO vom 18. Juni 2018. Diese hatte zur Streichung der seit 2008 in § 5 Abs. 3 ZVO geltenden folgenden Regelung geführt:

„Hiervon abweichend kann die Schulkonferenz der besuchten Schule im Einvernehmen mit dem zuständigen Förderzentrum beschließen, dass ab der Jahrgangsstufe 3 Notenzeugnisse erteilt und die Benotung durch eine frei formulierte oder tabellarische Ergänzung erläutert wird“

Die SPD-Fraktion und die Abgeordneten des SSW wollen erreichen, dass Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bedarf, die nicht oder nicht in allen Fächern zieldifferent unterrichtet werden, anstelle von Berichtszeugnissen oder Kompetenzrastern auch Notenzeugnisse erteilt werden können. Ihr Antrag zielt deshalb auf eine Wiederaufnahme dieser vorherigen Regelung.

In meiner Stellungnahme beziehe ich mich auf wesentliche Argumente der Antragsgründung:

- a) Der Verzicht auf Noten trotz vorheriger inklusiver Beschulung stelle eine Ausgrenzung dar.
- b) Die Folge seien verringerte Chancen des Zugangs zum Arbeitsmarkt.
- c) Nicht an allen Schulen sei die Erstellung kompetenter Berichte gewährleistet.

Zu a)

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) wendet sich grundsätzlich gegen jede Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen und fordert in Art. 24 von den Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden dürfen und dass ihnen wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden. Sie trifft in Art. 24 keine Aussagen zu konkreten Bedingungen eines inklusiven Schulsystems, wie zum Beispiel zur Erteilung von Noten. Daraus ist zu schließen, dass die BRK den Vertragsstaaten Gestaltungsraum zur Umsetzung von Inklusion in der Bildung geben will.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass Inklusion BRK-konform zu realisieren ist. Das heißt, Unterscheidungen sind nur dann geboten, wenn sie auf eine Vermeidung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zielen. In diesem Zusammenhang lässt sich aus der Modifikation des Gleichheitsgrundsatzes in Art. 3 des Grundgesetzes „Ungleiches ungleich zu behandeln“ die Verpflichtung ableiten, so viele gleiche Verhältnisse zu schaffen wie möglich und andererseits so wenige Unterscheidungen vorzunehmen wie nötig!

Nicht behinderte Schülerinnen und Schüler und auch lehrplankonform unterrichtete behinderte Schülerinnen und Schüler erhalten Noten, während zieldifferent unterrichtete Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen nach der geänderten ZVO nicht benotet werden können. Dies führt zu einem Bruch in der Stringenz schulischer Inklusion und stellt eine Ungleichbehandlung dar, die von Betroffenen auch empfunden wird, wenn sie bei der Zeugnisvergabe enttäuscht sind, nicht wie andere Schülerinnen und Schüler Noten vorzufinden.

Fraglich ist, ob diese Ungleichbehandlung mit den Anforderungen der BRK übereinstimmt. Dann müsste der grundsätzliche Verzicht auf Noten dadurch begründet sein, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigt werden sollen. Ich kann jedoch keine Benachteiligung erkennen, wenn Menschen mit Behinderungen in Teilbereichen mit ergänzenden Berichten Noten erhalten. Der grundsätzliche Verzicht auf Noten ist deshalb kein geeignetes Mittel zur Vermeidung von Benachteiligungen. Vielmehr stellt die Streichung des früheren Textteils eine Benachteiligung dar, da sie dazu führt, dass Menschen mit Behinderungen grundsätzlich unabhängig von deren Leistungsniveaus nicht benotet werden können.

Auch wäre nicht nachvollziehbar, wenn mit der Streichung des oben genannten Textteils in § 5 Abs. 3 ZVO Benachteiligungen bei der Vermittlung in den Arbeitsmarkt vermieden werden sollten. Denn die teilweise Erteilung von Noten wird nicht geringere Chancen zur Vermittlung in den Arbeitsmarkt zur Folge haben als Zeugnisse, in denen ganz auf Noten verzichtet wird (siehe hierzu auch meine Ausführungen zu b).

Die vorherige offene Regelung zur Notengebung hatte zur Konsequenz, dass sich Schulen flexibel und in Anpassung an die Situationen ihrer Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen zur Notengebung entscheiden konnten. Dies gab ihnen den Freiraum, die zur Umsetzung der BRK notwendige Balance zwischen möglichst gleichen Verhältnissen und nötigen Unterscheidungen auszutarieren.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass mir zu diesem vorherigen Verfahren keine Beschwerden bzw. Schwierigkeiten bekannt geworden sind.

Zu b)

Zieldifferent unterrichtete Menschen mit Behinderungen bewerben sich in aller Regel nicht vergleichbar Menschen ohne Behinderungen um Arbeitsplätze. Vielmehr geschieht deren Integration in Arbeit im Rahmen vielfältiger (auch gesetzlich vorgesehener) Maßnahmen und in Beratung, Begleitung und Förderung durch fachkundiges Personal zuständiger Instanzen. Arbeitgeber, die sich für eine Beschäftigung dieses Personenkreises öffnen, sind besonders motiviert und vorbereitet bzw. entscheiden nach umfänglicher Beratung.

Ich gehe daher nicht davon aus, dass es für deren Einstellungsbereitschaft erheblich ist, ob lediglich Berichtszeugnisse oder auch Teilnoten vorliegen.

Allerdings können Notenzeugnisse Zuständigen der Berufs- oder Reha-Beratung der Arbeitsverwaltung sowie Berufsschulen und potentiellen Betrieben auf einen Blick Aufschluss darüber geben, in welchen Fächern nach den Anforderungen der allgemeinen Schule

unterrichtet wurde. Dies auch dann, wenn kein Erster allgemeiner Abschluss erteilt werden konnte.

Berichtszeugnisse mit oder ohne Noten führen nicht zu verringerter Chancen des Zugangs zum Arbeitsmarkt und damit nicht zu einer Benachteiligung. Noten in Teilbereichen können jedoch vorteilhaft sein.

c)

Der Sorge, dass nicht immer die Erstellung kompetenter Berichte gewährleistet ist, kann ich folgen. Jedoch erfordern Zeugnisse für zieldifferent unterrichtete Menschen mit Behinderungen ganz unabhängig von Noten in Teilbereichen oder Berichten immer die Kompetenz von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen. Deshalb ist zum Gelingen schulischer Inklusion unbedingt erforderlich, dass in Schleswig-Holstein genügend Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen tätig sind. Dies ist meiner Wahrnehmung nach sowohl im Landtag als auch im Bildungsministerium unbestritten.

Fazit:

Insbesondere unter dem Aspekt von Benachteiligung (siehe meine Ausführungen zu a) sollte die Möglichkeit wieder eingeführt werden, dass zieldifferent unterrichtete Schülerinnen und Schüler in Teilbereichen von Zeugnissen Noten erhalten können. Dies wäre gleichzeitig ein Beitrag zu Kontinuität und Stringenz der Weiterentwicklung schulischer Inklusion.

Aus meiner Sicht bedarf es dringend einer konzeptionellen Überarbeitung des gesamten Übergangs von der allgemein bildenden Schule in die berufliche Bildung und deren qualitativer Anpassung an die heutigen inklusiven Erfordernisse.

Zwar greift der Vorhalt der „Mischformen“ im Begründungstext der Antragstellenden nicht, da auch die vorherige Fassung des § 5 Abs. 3 ZVO eine solche „Mischform“ darstellte. Dennoch weist dieser Begriff in die richtige Richtung. Denn es bestehen „Mischformen“ von allgemeiner schulischer Bildung und besonderen Regelungen, die ausschließlich für Menschen mit Behinderungen gelten. Als Beispiel sei hier genannt, dass der betroffene Personenkreis auch an allgemeinen Schulen anstatt eines allgemeinen Schulabschlusses einen Förderschulabschluss erhält, der immer noch nahezu zwangsläufig in die Werkstatt für Menschen mit Behinderungen führt. Eine Debatte darüber, inwieweit ein solcher spezieller Abschluss eine Benachteiligung darstellt und welche Alternativen es dazu geben könnte, wäre aus meiner Sicht ein dringlicheres Thema als die Frage nach Noten in Teilbereichen. Inklusion im Sinne der BRK umsetzen heißt Konzepte entwickeln, die für alle Menschen gelten und deshalb nicht ausschließlich aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen gedacht werden. Beispielsweise stellt ein Verzicht auf Noten bei Menschen

ohne Behinderungen in bestimmten Jahrgangsstufen eine in der Pädagogik anerkannte Alternative dar. Würde diese umgesetzt werden, wäre aufgrund gleicher Verhältnisse eine Diskussion um Noten gar nicht erst notwendig, da bereits eine inklusive Situation bestünde. Ähnliches gilt für den Bereich der Schulabschlüsse. Auch nicht behinderte Menschen scheitern trotz Teilqualifikationen am Ersten allgemeinen Schulabschluss und können wie Menschen mit Förderschulabschluss keinen anerkannten Abschluss vorweisen - mit gravierenden Folgewirkungen für ihr späteres Leben. Die Antwort zu dieser Problemlage könnte ein Abschluss unterhalb des Ersten allgemeinen Schulabschlusses sein, der z.B. für die Ausbildung zu Helferberufen qualifiziert. Dieser würde den Förderschulabschluss ersetzen und gleichzeitig inklusiv wirken, da er die Situationen sowohl von Menschen mit als auch von Menschen ohne Behinderungen gleichermaßen im Auge hat und verbessert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Hase